

## **Verfahren bei Krankmeldungen und Beurlaubungen auf der Grundlage der Rahmenschulordnung des Bistums Essen §§ 13f**

### Versäumnis aus Krankheit oder anderen nicht vorhersehbar zwingenden Gründen

#### Klassen 5 -9

- telefonische Benachrichtigung der Schule am gleichen Tag vor 8.00 Uhr unter 0201/492226
- nach Beendigung des Schulversäumnisses schriftliche Entschuldigung unter Angabe des Grundes gerichtet an den Klassenlehrer
- bei Versäumnis einer Klassenarbeit: nach Beendigung des Schulversäumnisses Vorlage eines ärztlichen Attestes

#### Klassen 10-13

- telefonische Benachrichtigung der Schule am gleichen Tag vor 8.00 Uhr unter 0201/492226
- nach Beendigung des Schulversäumnisses schriftliche Entschuldigung im Entschuldigungsheft den einzelnen Fachlehrern zur Unterschrift vorgelegt
- bei Versäumnis einer Klausur:
  - o telefonische Benachrichtigung der Schule vor Unterrichtsbeginn (vor 08.00 Uhr)
  - o nach Beendigung des Schulversäumnisses Vorlage eines ärztlichen Attestes

### unmittelbar vor und im Anschluss an die Schulferien

#### Klassen 5 – 13

- o telefonische Benachrichtigung der Schule vor vor 08.00 Uhr
- o spätestens 7 Tage nach Ferienende: Vorlage eines ärztlichen Attestes (binnen 10 Schultagen)

## **Beurlaubungen aus wichtigen Gründen auf Antrag der Eltern bzw. des volljährigen Schülers**

### im Schuljahr

Die Beurlaubung soll soweit möglich eine Woche im Voraus schriftlich beantragt werden.

- bei Beurlaubungen
  - o bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres beim Klassenlehrer bzw. Jahrgangsstufenleiter
  - o bis zu zwei Wochen innerhalb eines Vierteljahres bei der Schulleiterin

Eine Beurlaubung von mehr als zwei Wochen muss über die Schulleitung beim Bistum beantragt werden. In diesem Fall ist die Beurlaubung einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für Beurlaubungen zwecks eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Schüleraustausches sowie eines Auslandsjahres. In diesem Fall sind dem Antrag eine Kopie des letzten Zeugnisses sowie aller Unterlagen über den geplanten Aufenthalt beizufügen

### unmittelbar vor und im Anschluss an die Schulferien

Eine Beurlaubung ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Grundsätzlich bitte ich Sie, Beurlaubungsanträge vor dem Abschluss von Verträgen z.B. mit Austauschorganisationen und der Buchung von Flugtickets zu stellen und die jeweilige Entscheidung abzuwarten.